

**Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag betreffend der Installation einer Waschmaschine**

**zwischen**

**Baugenossenschaft Halde Zürich, 8048 Zürich (als Vermieterin)**

**und**

**(als Mieter)**

---

Die Vermieterin gestattet dem Mieter die Installation einer Waschmaschine im Badezimmer, sofern folgende Vorgaben erfüllt sind:

1. Die Installation hat durch Fachleute zu erfolgen, die auch im Besitze der notwendigen Konzession sind.
2. Die Waschmaschine darf nicht an das Warmwassernetz angeschlossen werden.
3. Die Waschmaschine ist mit einem Rückschlagventil auszurüsten, damit kein Wasser von der Maschine her in die Frischwasserzirkulation dringen kann. Die Maschine ist am Kaltwasserhahn anzuschliessen.
4. Beim Auszug des Mieters verbleibt der Elektro- und Sanitäranschluss (Abstellhahn) ohne Kostenfolge der Vermieterin im Hause. Die Küchen-Einrichtung muss wieder - falls abgeändert - fachmännisch in den Originalzustand versetzt werden, es sei denn, der Nachfolgemmieter trete mit allen Rechten und Pflichten in diese Zusatzvereinbarung ein. Das Gerät bleibt im Eigentum des Mieters und ist ohne Entschädigung zu entfernen.
5. Der Mieter trägt das ausschliessliche Risiko für die Installation und den Betrieb der Waschmaschine und haftet für allfällige sich daraus ergebende Schäden in der Liegenschaft.
6. Übermässiger Mehrwasserverbrauch geht zu Lasten des Mieters.
7. Das Entstopfen von Abwasserleitungen, deren Ursache auf die Benützung der Waschmaschine zurückzuführen ist, geht zu Lasten des Mieters.
8. Der Gebrauch der Waschmaschine darf für die übrigen Mieter nicht mit Lärmimmissionen verbunden sein, wobei die Bestimmungen der Hausordnung einzuhalten sind.

Diese Zusatzvereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil zum vorerwähnten Mietvertrag.

**Baugenossenschaft Halde Zürich**

**Der/Die MieterIn**

Zürich, .....

Zürich, .....

.....

.....